

Vereinsstatuten Spielgruppe Chrüsi Müsi

Pfeffingen, 30.04.2022

Art. 1 Zweck

Der Verein dient dem Zweck des Führens einer Spielgruppe.

Die Spielgruppe soll Kindern ab 3 ca. Jahren das Entdecken und Erfahren in gemeinschaftlichem Zusammensein ermöglichen.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

Die Spielgruppe wird als Verein im Sinne des Schweizer Zivilgesetzbuches Art. 60ff geführt.

Der Sitz des Vereines ist in Aesch 4147.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind Familien, Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, die Beiträge bezahlen und die Statuten anerkennen. Der Verein umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner.

- Aktivmitglieder sind die Spielgruppenleiterinnen und Vorstandsmitglieder, welche die Spielgruppe durch persönliche Mitarbeit unterstützen. Diese werden auch über das Vereinsvermögen entschädigt.
- Passivmitglieder sind Eltern, die ihr Kind in der Spielgruppe angemeldet haben, Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge, welche vom Vorstand festgesetzt wurden, finanziell unterstützen.
- Gönner sind natürliche / juristische Personen und Institutionen, die diesen durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 4 Beitritt / Austritt

Die Aktivmitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung oder den Arbeitsvertrag erworben, die Passivmitgliedschaft durch die Anmeldung eines Kindes in der Spielgruppe und / oder durch Bezahlung des Passivbeitrages. Die Aktivmitglieder entscheiden über die Aufnahme neuer Aktiv- und

Passivmitglieder. Der Austritt erfolgt entweder durch schriftlichen Austritt oder bei Passivmitgliedern bei nicht Buchung eines weiteren Quartals oder Saison der Spielgruppe.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder können an allen Vereinsanlässen teilnehmen. Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die alljährliche von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Der Vorstand und die Spielgruppenleiterinnen sind von der Beitragspflicht der Mitgliederbeiträge ausgeschlossen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Spielgruppe ist jeweils mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Quartals möglich (Oktober, Januar, April und Juli). Betrag bleibt bei einem vorzeitigen Austritt jedoch für das ganze Quartal geschuldet. Für Eltern-Passivmitglieder erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe. Austritt wird automatisch bei Nichtbuchung eines weiteren Quartales resp. einer weiteren Saison ausgelöst. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Art. 7 Spielgruppen Angebot

Das Angebot der Spielgruppe besteht aus dem Abhalten der Spielgruppe, in welcher Kinder ab 3 Jahren in festgelegten Einheiten. Meist sind die während der Woche an Morgen zwischen 08-12Uhr stattfindende Hof-Spielgruppen Termine in welchen die Kinder betreut werden. Die Zeiten der Durchführung und Kosten sind jeweils auf der Internetpräsenz www.chruesi-muesi.com platziert und stellen die Hauptaktivität des Vereins dar. Weiter werden Zusatzleistungen wie Geburtstagsfeiern etc. angeboten, jedoch alles dem Vereinszweck folgend und somit der Ausführung der Spielgruppentätigkeit.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Sie findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine entsprechende schriftliche Einladung hat wie für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl oder Abberufung vom Vorstand, Präsidium
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 11 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Das einfache Mehr entscheidet. Ausnahmen bilden die Statutenrevision oder Auflösung des Vereins (Art. 18 und 19).

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er beschliesst sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der

Mitgliederversammlung oder der Spielgruppenleiterinnen fallen. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen (nicht abschliessend):

- Leitung des Vereins
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Anstellung der Spielgruppenleiterinnen
- Auftragserteilung an die Spielgruppenleiterinnen
- Ausschluss von Passivmitgliedern bei Nichtbezahlung der Beiträge
- Verwaltung der Vereinskasse
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Festsetzen der Elternbeiträge Spielgruppe
- Festsetzen des Lohns der Spielgruppenleiterinnen
- Festsetzen der Entschädigungen für die Vorstandsadministration

Es ist Pflicht des Vorstands, für die notwendigen Versicherungen des Betriebs und der Mitarbeitenden besorgt zu sein. Entlassungen werden ebenfalls durch den Vorstand ausgesprochen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Das Co-Präsidium hat den Stichentscheid.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder, die aktiv administrative Aufgaben wahrnehmen, wird die Einzelunterschrift erteilt. Ausnahme ist die Führung des Sparkontos, in welchem die Unterschrift zu Zweien vorausgesetzt wird.

Art. 15 Spielgruppenleiterinnen

Die Leiterinnen der Spielgruppe haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Die Festlegung von Inhalt und Planung der Spielgruppe liegt in der Kompetenz der Leiterinnen, im Rahmen des Leitbildes, der Stellenbeschreibung als auch im Arbeitsvertrag.

Art. 16 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträge Spielgruppe
- Gönnerbeiträge (Sponsoren, Spenden, andere finanzielle Unterstützungen, etc.)
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträgen aus Zusatzleistungen, Verkaufsständen, etc.

Der Verein legt jährlich eine Rechnung vor. Das Vereinsjahr ist festgelegt von Januar bis Dezember. Die Angebote für die Mitglieder betreffend der Spielgruppe sind quartalsweise siehe Art. 7

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung ist nur an einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch den Vorstand zu stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über das allfällig vorhandene Vereinsvermögen wird an der entstprechenden Mitgliederversammlung bestimmt und die Aufteilung auf die Aktivmitglieder resp. Überantwortung an eine andere Organisation bestimmt.

Pfeffingen, 30.04.2022

Der Vorstand